

et sa famille exclusivement sujet du Souverain dans les états duquel il a fixé son domicile“), deren Options-Bestimmungen in den Londoner Verträgen vom 15ten November 1831 und 19ten April 1839 auf die Bewohnern Hollands, Luxemburgs und Belgiens anwendbar erklärt wurden, des Pariser Friedens von 1856 („il sera permis aux habitants du territoire cédé par la Russie de transporter ailleurs leur domicile“), des Züricher Friedens von 1859 („les sujets lombards domiciliés sur le territoire cédé jouiront de la faculté pleine et entière de se retirer avec leurs familles dans les Etats de Sa Majesté Imp. et Roy. Apost., auquel cas la qualité de sujets autrichiens leur sera maintenue“) und endlich des Turiner Vertrages vom 24sten März 1860 („les sujets sardes originaires de la Savoie et de Nice ou domiciliés actuellement dans ces provinces, qui entendront conserver la nationalité sarde, jouiront de la faculté de transporter leur domicile en Italie et de s'y fixer, auquel cas la qualité de citoyen sarde leur sera maintenue“).

Alle diese Verträge lassen erkennen, daß sie die Auswanderung der Optanten aus dem abgetretenen Gebiete, die dauernde Verlegung des Domicils Seitens der Optanten aus diesem Gebiete in die dem cedirenden Staat verbliebenen Landestheile als die wesentlichste Bedingung für die Erreichung des Zweckes des ganzen Options-Instituts, der definitiven Zuthellung der Bewohner eines abgetretenen Gebietes nach Wahl der Einzelnen als Bewohner an den abtretenden oder den erwerbenden Staat erachten.

Jedes Abweichen von diesem Grundprincip durch Wiedenzulassung der Optirenden in das abgetretene Gebiet unter Beibehalt der erwählten fremden Staatsangehörigkeit nimmt denn auch der Option ihre wahre und beabsichtigte Bedeutung, gestaltet sie zu einem Scheinmanöver, zu einem Vorrecht der Begüterten, welche eine kurze Aufenthalts-Verlegung finanziell ertragen können, und würde, wenn wiederholt angewendet, dahin führen, daß nahezu alle Bewohner des Gebietes, sei es aus Anhänglichkeit an den Staat, dem sie bisher angehörten, sei es in der Ueberzeugung, sich so ungefährdet zugleich der Verpflichtung zum Wehrdienst und zu anderen staatlichen Leistungen der Inländer entziehen zu können, für den abtretenden Staat optiren, aber in ihren alten Wohnsitzen ihre Heimstätte als Ausländer behalten. Kaum einer dieser Bewohner würde sich dem Spott aussetzen, den ihm der durch seine Nichtoption bewiesene Mangel an Umsicht von seinen heimkehrenden optirenden Landesleuten eintragen würde, und das abgetretene Land würde das seltsame Bild eines Staatsgebietes mit fast ausschließlich ausländischen Einwohnern herstellen. Diese Consequenzen der Außerachtlassung jenes Grundprincips des Options-Instituts lassen die Ertheilung einer Erlaubniß an die Optanten zu dauerndem Aufenthalt unter Wahrung ihrer Eigenschaft als Ausländer und der daran hängenden Privilegien als unvereinbar mit der beabsichtigten Wirkung der Vertragsbestimmung erscheinen. Sehr zutreffend heißt es in der Abhandlung über „Option und Plebisit bei Eroberungen und Gebietscessionen“ von Stoerk (Leipzig 1879):

„Ist einmal die Richtigkeit des Satzes anerkannt — und es werden sich kaum Stützen für sein Gegentheil finden lassen — daß es dem Staatsgedanken zuwiderlaufe, wenn Theile des Staatsterritoriums ausschließlich oder in überwiegendem Maße von Fremden bewohnt werden, dann muß auch das zur Bekämpfung dieses unnatürlichen Zustandes geeignete Mittel, der Auswanderungsbefehl, in der Rechtsphäre des erwerbenden Staates liegen. Damit aber die zwangsweise Emigration nicht in fraudem legis zu einer bloß zeitweiligen Verschiebung des Domicils sich umwandle, wird die Auswanderungsnorm immer auch in einem entsprechenden Rückkehrverbote die complementäre Ergänzung finden müssen.“

Wie bei jeder Option, konnten mithin auch die Nordschleswigschen Optanten, zumal im Hinblick auf den in dieser Richtung ganz bestimmten Wortlaut des Wiener Friedens, nur gewärtigen, daß ihnen von der Domicilverlegung ab der dauernde Aufenthalt in Schleswig verweigert sein und besten Falls ihnen hier und da ein vorübergehender Besuch der früheren Heimath Preussischer Seits werde gestattet werden. Sie konnten überdies etwas Anderes um so weniger erwarten, als sie wiederholt auf diese Folge ihrer Entschließung zur Option noch behördlicher Seits besonders hingewiesen wurden. Eine Bekanntmachung der Schleswighen Regierung vom 16ten November 1866 verfügte, daß die Optanten „ihrer diesseitigen Unterthanen-Verhältnisse erst dann als entbunden zu erachten sind, wenn sie ihren Aufenthalt dauernd in den königlich Dänischen Staaten genommen haben“, und eine solche des Ober-Präsidiums von Schleswig-Holstein vom 12ten April 1867 ordnete an, daß die jüngeren Altersklassen, „welche, nachdem sie der Form nach auf Grund des Wiener Friedens in den Dänischen Unterthanenverband übergetreten sind, gleichwohl ihren dauernden Aufenthalt in Schleswig behalten oder nach kurzer Abwesenheit